

FAHRRAD-PARADIES

KREIS STEINFURT

Der Kreis Steinfurt bietet mit seiner einzigartigen Mischung aus Natur, Kultur und Gastfreundschaft ein Paradies für Radfahrerinnen und Radfahrer. Ob Sie die sanfte Parklandschaft des Münsterlandes, die hügeligen Ausläufer des Teutoburger Waldes oder die historische Atmosphäre unserer Städte und Dörfer genießen möchten – hier finden Sie das perfekte Ziel.

Über 1.200 km bestens ausgeschilderte Radwege führen durch eine facettenreiche Landschaft: von idyllischen Flussauen entlang der Ems bis zu geheimnisvollen Mooren und historischen Burgen. Entdecken Sie Themenrouten wie die 100-Schlösser-Route, den EmsRadweg oder die Friedensroute und lassen Sie sich von der Vielfalt der Region begeistern.

Für kulturelle Highlights sorgen Museen, Musicals und historische Denkmäler, während familienfreundliche Freizeitangebote und gemütliche Gästehöfe Ihren Aufenthalt abrunden.

Egal ob Sie aktiv unterwegs sind oder einfach nur die Ruhe der Natur genießen möchten – im Kreis Steinfurt sind Sie genau richtig.

RADTOURISMUS KREIS STEINFURT

Die Radkarte und viele weitere Infos gibt es auf unserer Website www.kreis-steinfurt.de



WAS IST EINE FAHRRADSTRÄßE?

Eine Fahrradstraße ist eine ausdrücklich für den Radverkehr vorgesehene Straße. Durch die Kennzeichnung einer Straße als Fahrradstraße wird eine Fahrbahn vorrangig dem Radverkehr zur Verfügung gestellt – die gesamte Fahrbahn wird zum Radweg.

Hier haben Radfahrerinnen und Radfahrer Vorrang und dürfen nebeneinander fahren. Andere Fahrzeuge dürfen die Straße nur nutzen, wenn sie per Zusatzeichen zugelassen sind, z.B. „Anlieger frei“.

Wenn Kraftfahrzeuge zur Nutzung der Straße zugelassen sind, dann ist die Geschwindigkeit an den Radverkehr anzupassen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Teilnehmer 30 km/h, insbesondere für Rennräder und P-Spelecs. Radfahrerinnen und Radfahrer dürfen nicht gefahren oder behindert werden. Wenn nötig, müssen Autofahrerinnen und Autofahrer ihre Geschwindigkeit reduzieren.



GEMEINSAM MIT RÜCKSICHT

VERKEHRSREGELN AUF FAHRRADSTRÄßen



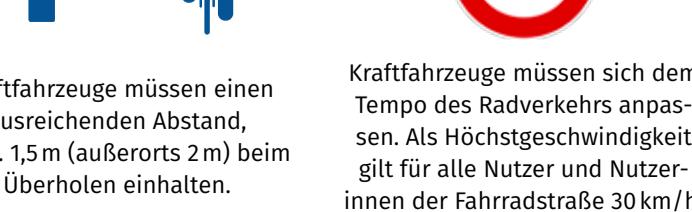
Sofern keine Gehwege vorhanden sind, können Fußgängerinnen und Fußgänger selbstverständlich auch den Fahrbahnrand der Fahrradstraße nutzen.



Das Nebeneinanderfahren von Radfahrerinnen und Radfahrern ist auf Fahrradstraßen erlaubt.



Kraftfahrzeuge sind auf Fahrradstraßen nicht erlaubt, es sei denn, es gibt ein Zusatzzeichen.



Kraftfahrzeuge müssen einen ausreichenden Abstand, mind. 1,5 m (außerorts 2 m) beim Überholen einhalten.

